

2563/J XXI.GP

Eingelangt am: 07. 06. 2001

## ANFRAGE

### **Der Abgeordneten Heidrun Silhavy und GenossInnen an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit betreffend geplante Änderungen des Öffnungszeitengesetzes, des Arbeitsruhegesetzes und der Gewerbeordnung**

Mit Schreiben vom 5. April 2001, wurde ein Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Öffnungszeitengesetz, das Arbeitsruhegesetz und die Gewerbeordnung geändert in die Begutachtung ausgesendet. Die zwischenzeitlich eingegangenen Stellungnahmen sind größtenteils total ablehnend. Es werden verfassungsrechtliche Bedenken, vermehrte Kosten für die öffentliche Hand, arbeitnehmerInnenfeindliche Arbeitszeitbedingungen, Unvereinbarkeit von Beruf und Familie, aber auch Wettbewerbsnachteile für die Nahversorgung als Gründe für die Ablehnung angeführt. So heißt es beispielsweise in einer Stellungnahme des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

"Das Land Steiermark lehnt - in Übereinstimmung mit den Interessensvertretungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber - die im übermittelten Entwurf vorgesehene Liberalisierung und Ausweitung der Öffnungszeiten und die damit verbundenen Gesetzesänderungen ab. Diese wurden nämlich einerseits zu einer eklatanten Verschlechterung der Schutzinteressen der Arbeitnehmer (Probleme für Familien und Alleinerziehende bei der Kinderbetreuung, Abbau von Vollzeitarbeitsplätzen zu Teilzeitarbeitsplätzen mit damit verbundenem Einkommensverlust, niedrigerem Lebensstandard und somit verminderter Kaufkraft) und andererseits zu einer Gefährdung der Nahversorgung (vor allem auch für alte und immobile Menschen), die die Funktionsfähigkeit der Stadt- und Ortskerne gewährleistet, führen. Profitieren würden nur - auf Grund ihres größeren Personalstandes - die Großbetriebe, während Klein- und Mittelbetriebe und letztlich auch deren Arbeitnehmer infolge des durch die beabsichtigten Gesetzesänderungen bedingten starken Kaufkraftabflusses, was in weiterer Folge auch mit dem Verlust von Arbeitsplätzen verbunden ist, die Leidtragenden wären."

An einer anderen Stelle lautet die Stellungnahme:

"Die vorgesehene Regelung in **Abs.2** (dass Arbeitnehmer in Betriebseinrichtungen von Dienstleistungsbetrieben, die mit Betriebseinrichtungen gemäß § 1 - 3 ÖZG vergleichbar sind, an Samstagen auch bis 17 Uhr beschäftigt werden dürfen) entbehrt einer näheren eindeutigen Konkretisierung, sodass dies unter Umständen zu einer weiteren Ausdehnung der Wochenendarbeit führen könnte.

Die geplante Neuregelung in **Abs.3** bringt laut Wirtschaftskammer einerseits für den Handel mit der Durchrechnung von 26 Wochen eine ungenügende Entlastung andererseits aber eine zusätzliche Belastung für Betriebe die nur am ersten Samstag eines Monats nach 13.00 Uhr offen halten, sofern diese nicht wie bisher durch Kollektivvertrag davon ausgenommen wären. Die 4 Samstage vor dem 24. Dezember sind nicht berücksichtigt.

Auf Seiten der Arbeitnehmer bedeutet die beabsichtigte Neuregelung eine Schlechterstellung, vor allem in Handelsbetrieben. Wie die Praxis oft zeigt, können oder wollen viele Arbeitnehmer aus Angst, gekündigt zu werden ihre Rechte nicht geltend machen.

Die Regelung würde auch eine effiziente Kontrolle durch das Arbeitsinspektorat unmöglich machen, wären doch viele Delikte bei einer (meist nachträglichen) Kontrolle mangels einer gleichzeitigen entsprechenden gesetzlichen Regelung (z.B. die Verlängerung der Verjährungsfrist des § 31 Abs.2 VStG auf 1 Jahr) bereits verjährt und würden somit dem Missbrauch keine wirksamen Gegenmittel entgegenstehen.

Oder aus der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes

1. Eingangs wird daran erinnert, dass für Gesetzes - wie auch für Verordnungsentwürfe eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen eingeräumt werden sollte (s. Rundschreiben des Bundeskanzleramtes -Verfassungsdienst vom 10. Dezember 1958; GZ 49.008 - 2a/58; vom 13. November 1970. GZ 44.863 - 2a/70, und vom 19. Juli 1971, GZ 53.567 - 2a/71)."

Weiters heißt es in der Stellungnahme:

„3.1. Wenngleich nicht verkannt wird, dass mit dem vorliegenden Entwurf die maximal

zulässige wöchentliche Öffnungszeit um sechs Stunden von 66 Stunden auf 72 Stunden und damit die Dispositionsmöglichkeit der Unternehmer nicht unbeträchtlich erweitert wird, so könnte die in § 2 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfs vorgesehene Verordnungsmächtigung des Landeshauptmannes insbesondere im Lichte der Erkenntnisse VfSlg. 1 1.55S/1987 12.094/1989 und 12.492/1990 (s. auch VfSlg. 13.318/1992) den rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers überschreiten. In der angeführten Rechtsprechung hatte es der Verfassungsgerichtshof als unverhältnismäßigen und durch die vom Gesetzgeber angestrebten öffentlichen Interessen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Erwerbsausübungsfreiheit von Handelsgewerbetreibenden angesehen, dass der Landeshauptmann eine Verlängerung der zulässigen Offenhaltezeit - ohne allerdings die Gesamtoffenhaltezeit zu verlängern - vorsehen konnte, wenn dies die Einkaufsbedürfnisse etwa der berufstätigen Bevölkerung erforderten. Wurde also einem Verwaltungsorgan (und nicht dem Träger des Grundrechts auf Erwerbsfreiheit) die konkretisierende Entscheidung über eine vom Gesetz - angesichts einer besonderen Nachfragesituation - als prinzipiell notwendig anerkannte Möglichkeit der Verlängerung der Offenhaltezeit überantwortet, so wurde dies als nicht adäquat im Sinne der Rechtsprechung zum verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Freiheit der Erwerbsausübung gewertet."

Obwohl sowohl der Bundeskanzler als auch die steirische Frau Landeshauptmann von der ÖVP gestellt werden, also quasi Parteifreunde des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit sind üben beide massive Kritik an dem Entwurf, insbesondere auch aus verfassungsrechtlicher Sicht. Die Sorge um den Wettbewerbsnachteil der Nahversorgungsbetriebe findet sich nahezu in allen Stellungnahmen und auch die Unverhältnismäßigkeit der Belastungen der ArbeitnehmerInnen.

Deshalb stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit folgende

#### **Anfrage:**

1. Der ÖGB bezieht sich in seiner Stellungnahme auf eine 1998 im Auftrag des Wirtschaftsministeriums erstellte Studie welche die Anfang 1997 neue Öffnungszeitenregelung analysiert hat und dabei auch die Verschlechterung für Beschäftigte im Handel aufzeigt.  
Dabei wird festgestellt, dass 34 % der unselbständig Beschäftigten die gesetzliche Freizeit am Samstag verweigert wurde.  
Ebenso erhielten 24 % der Beschäftigten die kollektivvertraglichen vereinbarten Zuschläge nicht.  
Was wird seitens ihres Ressorts getan um die Einhaltung der derzeit geltenden gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen für die Beschäftigten im Handel sicherzustellen?
2. Wie viele Arbeitsverhältnisse gab es Ende 1996 im Handel
  - a) auf der Basis einer Vollzeitarbeit
  - b) auf Basis einer Teilzeit und
  - c) in geringfügigen Beschäftigungen
3. Wie viele Arbeitsverhältnisse gab es Ende 2000 im Handel
  - a) auf der Basis einer Vollzeitarbeit
  - b) auf Basis einer Teilzeit und
  - c) in geringfügigen Beschäftigungen
4. Wie viele Nahversorgungsbetriebe gab es in Österreich im Handel im Jahr 1996?
5. Wie viele Nahversorgungsbetriebe gab es in Österreich im Handel im Jahr 2000?
6. Wie viele Handelsketten gab es in Österreich im Jahr 1996 und wie hoch war deren Anteil am Gesamtumsatz des Österreichischen Handels?

7. Wie viele Handelsketten gab es in Österreich im Jahr 2000 und wie hoch war deren Anteil am Gesamtumsatz des Österreichischen Handels?
8. In welchem Ausmaß werden die derzeit gültigen maximalen wöchentlichen Öffnungszeiten genutzt?
9. Wie viele Stunden sind im Durchschnitt die wöchentlichen Offenhaltezeiten
  - a) bei Geschäften von Handelsketten
  - b) bei kleinen und mittelständischen Handelsunternehmen?
10. Welche Dienstleistungsbetriebe sind explizit unter "mit dem Handel vergleichbar" gemeint?
11. Wie sind weitere Verschlechterungen hinsichtlich des Arbeitsruhegesetzes bzw. auch im Bereich Nacharbeit für ArbeitnehmerInnen mit ihrer Zuständigkeit für den ArbeitnehmerInnenschutz zu vereinbaren?